Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
BV/024/2018/1	22.02.2018	

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt
		Ja	Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig		
Kreisausschuss	06.03.2018						
Kreistag Uckermark	14.03.2018						

Inhalt:

Kindertagesstättenbedarfsplan (Fortschreibung 2017)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Kindertagesstättenbedarfsplan (Fortschreibung 2017).

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Mit dem Kindertagesstättenbedarfsplan (KBP), in der Fortschreibung 2017, kommt der Landkreis Uckermark seiner Planungsverantwortung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 80 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) nach.

Die Planungszuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Planung von Kindertagesbetreuungsangeboten wird für das Land Brandenburg durch § 12 Kindertagesstättengesetz (KitaG) präzisiert.

Gemäß § 12 Abs. 3 KitaG stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn rechtzeitig fort.

Der Bedarfsplan hat die Einrichtungen auszuweisen, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG als erforderlich erachtet werden. Hierbei sind die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 KitaG sowie der §§ 22 und 22 a SGB VIII, die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 SGB VIII zu beachten.

Die Notwendigkeit der Fortschreibung ergibt sich hauptsächlich aus den Bestands- und Bedarfsänderungen, den soziodemografischen Entwicklungen, den Auswirkungen bisheriger rechtlicher Rahmenbedingungen, insbesondere die Rechtsanspruchserweiterung seit August 2013, als auch anstehende rechtliche Änderungen, der Entwicklung der Fachdiskussion im Rahmen der Kindertagesbetreuung und drei Anträge auf Aufnahme in den KBP.

Im Rahmen dieser Fortschreibung ist die Jugendhilfeplanung das Planungsinstrument des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und unterstützt die zielgerichtete, bedürfnis- und bedarfsorientierte Ausgestaltung bzw. Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark.

Eine wichtige Rolle übernimmt hierbei der Jugendhilfeausschuss, welcher sich insbesondere mit der Jugendhilfeplanung, als zentrales Steuerungsinstrument, befasst (§ 71 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII). Zu seiner Kernkompetenz gehört es, im Zuge strategischer Steuerung Ziele und Perspektiven zur Weiterentwicklung der Jugendhilfelandschaft vorzugeben, die Ergebnisse von Planung durch Beschlüsse politisch zu legitimieren und den Planungsprozess durch einen Unterausschuss Jugendhilfeplanung zu begleiten.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 21.02.2017 (Drucksachen-Nr.: BV/679/2017) die Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes beschlossen und die Verwaltung den Planungsauftrag erteilt.

Der nunmehr vorliegende KBP als Fachbereichsplanung der Jugendhilfeplanung des Jugendamtes dokumentiert die Ergebnisse des Planungsprozesses zu grundlegenden Aussagen über die allgemeine Situation der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark (Teil I).

Des Weiteren enthält der vorliegende KBP Bestandsaussagen zu Einrichtungen in der Kindertagesbetreuung und deren Trägern sowie die Darstellung der Angebote in der Kindertagespflege (Teil II). Darüber hinaus sind im Teil II die Ergebnisse der Analyse zu den erforderlichen Angeboten bzw. Einrichtungen in den jeweiligen amtsfreien Gemeinden und Ämtern mit Aussagen zu einer kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Perspektive zusammengefasst.

Der Teil III des vorliegenden KBP enthält ergänzende und erläuternde Materialien.

Entsprechend § 12 Abs. 1 KitaG in der zurzeit gültigen Fassung hat der Landkreis Uckermark die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG zu gewährleisten. Die Ausübung der Kindertagesbetreuung erfolgt im Landkreis Uckermark durch gemeindliche Träger, Träger der freien Jugendhilfe und Privatpersonen.

Diese hat der Landkreis Uckermark im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 17 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achtes Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe des Landes Brandenburg (AGKJHG) in der zurzeit gültigen Fassung zu beteiligen und das Benehmen herzustellen (§12 Abs. 3 KitaG).

Die Beteiligung der oben genannten Betroffenen wurde zum einen durch die Arbeitsgemeinschaft Kita gemäß § 78 SGB VIII und zum anderen durch die jährlichen statistischen Meldungen der Träger von Kindertageseinrichtungen sichergestellt. Des Weiteren sind die Tagespflegepersonen in der Arbeitsgruppe Kindertagespflege beteiligt worden. Mit den Ämtern und Gemeinden als Gebietskörperschaftsträger wurden im Vorfeld der Erstellung des KBP Planungsgespräche durchgeführt.

Hinsichtlich der Aufnahme einer Kindertagestätte in den KBP wurde der amtsfreien Gemeinde die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt. Im Einzelfall gab es zwischen betroffenen Trägern und dem Jugendamt Erörterungen zur Sicherung und den Perspektiven von Kindertagesbetreuungsangeboten.

Die Ergebnisse der Benehmensherstellung werden dem Jugendhilfeausschuss am 20.02.2018 vorgelegt und stehen dem Jugendhilfeausschuss und dem Kreistag zur Entscheidungsfindung zur Verfügung. Zusätzlich können diese im Jugendamt eingesehen werden.

In der Überarbeitung der Beschlussvorlage BV/024/2018/I sind berechtigte Hinweise im Rahmen der Benehmensherstellung berücksichtigt. Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen, wenn notwendig, vorgenommen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Teil I - Einführung - Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark
Anlage 2 - Teil II - Bestandsermittlung und Perspektiven der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark
Anlage 3 - Teil III - Ergänzende Materialien, Anlage 1 - 9